

Prüfungs- und Studienordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den Magisterstudiengang Jüdische Studien im Nebenfach vom 13. Oktober 1997

Der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg hat am 18. Juni 1997 und der Rektor per Eilentscheidung am 15. September 1997 die folgende Prüfungs- und Studienordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den Magisterstudiengang Jüdische Studien im Nebenfach beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat dieser Prüfungsordnung mit Erlas vom 10. Oktober, Az: 810-1.73/2 gem. § 51 Abs. 1 des Universitätsgesetzes zugestimmt.

[§ 1 Wesentlicher Inhalt des Studiums](#)

[§ 2 Aufbau des Studiums](#)

[§ 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung im Nebenfach](#)

[§ 4 Zwischenprüfung, Hebraicum und Zeugnis](#)

[§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung](#)

[§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände](#)

[§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen](#)

[§ 8 Zeugnis](#)

[§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen](#)

§ 1 Wesentlicher Inhalt des Studiums

(1) Das Studium des Nebenfaches Jüdische Studien erstreckt sich auf die in § 2 Abs. 3 genannten Fächer.

(2) Das Studium des Nebenfaches Jüdische Studien steht in einem sinnvollen Zusammenhang mit einer Vielzahl von Fächern und Gebieten der Universität Heidelberg, insbesondere mit folgenden Fächern bzw. Gebieten:

- Orientalistik,
- Klassische Philologie,
- Evangelische Theologie,
- Geschichtswissenschaften,
- Philosophie,
- Erziehungswissenschaft,
- Soziologie,
- Kunstgeschichte.

(3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung der Hochschule für Jüdische Studien für den Magisterstudiengang Jüdische Studien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtbereich), und Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten. Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 144 Semesterwochenstunden (SWS), von denen höchstens 108 SWS an der Universität Heidelberg und höchstens 36 SWS im Nebenfach an der Hochschule für Jüdische Studien studiert werden.

(2) Das Studium im Nebenfach umfasst im Grund- und Hauptstudium jeweils 18 SWS.

(3) Die 36 SWS sind auf mindestens drei Fächer zu verteilen. Die Fächer sind: I.

- Bibel und Jüdische Bibelauslegung,
- Talmud, Codices und Rabbinische Literatur,
- Hebräische Sprachwissenschaft,
- Geschichte des jüdischen Volkes,

II.

- Hebräische und Jüdische Literatur,
- Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte.
- Jüdische Kunst.

Die Fächer unter I. sind Basisfächer.

§ 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung im Nebenfach

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende vier Leistungsnachweise erbracht hat:

1. einen Leistungsnachweis im Fach "Bibel und Jüdische Bibelauslegung" oder "Talmud, Codices und Rabbinische Literatur",
2. drei weitere Leistungsnachweise, die aus zwei verschiedenen Fächern gewählt wurden. Ein Leistungsnachweis muss in Form einer Klausur zu einer Überblicksvorlesung erbracht werden.

§ 4 Zwischenprüfung, Hebraicum und Zeugnis

(1) Die Zwischenprüfung im Nebenfach erstreckt sich auf eine mündliche Prüfung von etwa

20 Minuten in einem aus dem Fächerkatalog in § 2 Abs. 3 genannten Basisfach. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 ("ausreichend") bewertet ist.

(2) Sofern die Fächer "Bibel und Jüdische Bibelauslegung", "Talmud, Codices und Rabbinische Literatur", "Hebräische Sprachwissenschaft" und "Hebräische und Jüdische Literatur" als Prüfungsfach in der Zwischenprüfung gewählt werden, muss das Hebraicum nachgewiesen werden. Wenn bei einer Fächerkombination oder Schwerpunktbildung in einem der oben nicht aufgeführten Fächer Hebräischkenntnisse erforderlich sind, kann der Prüfungsausschuss das Hebraicum zur Zulassungsvoraussetzung erklären. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für das Hebraicum in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Über die bestandene Zwischenprüfung im Nebenfach und ggf. das bestandene Hebraicum an der Hochschule für Jüdische Studien wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt, aus dem hervorgeht, dass die Zwischenprüfung und ggf. das Hebraicum bestanden sind. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Über die bestandene Zwischenprüfung an der Universität Heidelberg wird das Zeugnis nach den Regeln der Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg - Allgemeiner Teil - ausgestellt.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Zwischenprüfung und ggf. das Hebraicum nachgewiesen hat,
3. als fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung drei Leistungsnachweise aus wenigstens zwei verschiedenen Fächern erbracht hat.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

(1) Die Magisterprüfung im Nebenfach erstreckt sich auf zwei Fächer.

(2) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 1. eine Klausur, die 3 Stunden dauert und sich auf ein Fach erstreckt, 2. eine mündliche Prüfung, die etwa 30 Minuten dauert und sich auf ein anderes Fach bezieht.

(3) Das Bestehen der Klausur ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Note im Nebenfach Jüdische Studien errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistung.

§ 8 Zeugnis

Hat der Kandidat die Magisterprüfung bestanden, so erhält er von der Universität Heidelberg ein Zeugnis nach den dort geltenden Bestimmungen. Dieses enthält die Fachnote des an der Hochschule für Jüdische Studien gewählten Nebenfaches.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Sie ersetzt die Prüfungs- und Studienordnung für den Magisterstudiengang im Nebenfach "Jüdische Studien" vom 14. Oktober 1985 (W.u.K. 1985, S. 525) und die Zwischenprüfungsordnung für den Magisterstudiengang im Nebenfach "Jüdische Studien" vom 14. Oktober 1985, (W.u.K. 1985, S. 527).

(2) Studierende, die das Studium im Magisterteilstudiengang Jüdische Studien an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, können die Zwischenprüfung auf Antrag bis spätestens zum 30. September 1999 nach der Zwischenprüfungsordnung für den Magisterstudiengang im Nebenfach "Jüdische Studien" vom 14. Oktober 1985 ablegen.

(3) Studierende, die die Zwischenprüfung im Magisterteilstudiengang Jüdische Studien an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung abgelegt haben, können die Magisterprüfung auf Antrag bis spätestens zum 31. März 2000 nach der Prüfungs- und Studienordnung für den Magisterstudiengang im Nebenfach "Jüdische Studien" vom 14. Oktober 1985 ablegen.

Heidelberg, den 13. Oktober 1997

Professor Dr. Michael Graetz
Rektor